

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1500

KR.Nr. 094/2008 (FD)

Interpellation Stephanie Affolter (Grüne, Biberist): Spekulation mit Versicherungsgeldern des Staatspersonals (25.06.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Geschäftsbericht 2007 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn weist einen Verlust von mehr als 80 Millionen Franken gegenüber einem Gewinn von rund 10 Millionen Franken im Vorjahr aus. Der Verlust ist teilweise durch die Teilnahme an Spekulation entstanden und hätte durchaus vermieden werden können. Wäre nämlich zum Beispiel das gesamte Anlagevermögen der Pensionskasse konservativ und nach den bis noch vor wenigen Jahren geltenden restriktiven Vorschriften zur Mündelsicherheit angelegt gewesen, hätte es allein im Berichtsjahr theoretisch Zinserträge von rund 80 Millionen Franken abwerfen können – trotz Krise an den Finanzmärkten. Es gilt zu bedenken, dass im Ernstfall nicht nur die Versicherten Schaden davon tragen würden, sondern dass für die Unterdeckung letztlich die Steuerzahlenden haften müssten.

1. Stehen dem Regierungsrat rechtliche oder andere Instrumente zur Verfügung, um den mit der Anlage der Versicherungsgelder des Staatspersonals beauftragten Organen bzw. Personen die Spekulation zu verbieten und sie zu einer konservativeren Anlagepolitik zu zwingen?

2. Wenn ja: welche? Wenn ja: ist er bereit, sie einzusetzen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines zur Vermögensanlage

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und die Vollzugsverordnung (BVV2) legen Grundsätze über die Art der Anlage von Vorsorgevermögen, deren Begrenzung und Risikoverteilung fest, welche die Vorsorgeeinrichtungen zu beachten haben. Die Verwaltungskommission als oberstes paritätisches Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) hat für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten zu sorgen und ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens. Sie hat gestützt auf § 55 Absatz 2 Buchstabe b) Statuten PKSO Weisungen über die Vermögensanlage und -verwaltung erlassen. Die Anlagestrategie der PKSO hält sich selbstverständlich an diesen gesetzlichen und statutarischen Rahmen. Sie richtet sich im Übrigen auch nach anerkannten Grundsätzen, wie sie im institutionellen Asset Management angewendet werden. Sofern in der Interpellation

mit dem Hinweis auf die „Teilnahme an Spekulationen“ zu verstehen geben werden sollte, dass sich die Anlagetätigkeit der PKSO nicht an die erwähnten Rahmenbedingungen halten sollte, müssten wir diesen Vorwurf deshalb zurückweisen. Die vom Gesetz dafür vorgesehene Revisionsstelle hat die Gesetzmässigkeit der Geschäftsführung und Vermögensanlage bestätigt (vgl. dazu Geschäftsbericht 2007, S. 40).

Nach Art. 71 BVG ist das Vorsorgevermögen so zu verwalten, „dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind“. Diese Bestimmung statuiert somit sowohl eine Pflicht zur sicheren Anlage wie auch zur Erzielung eines genügenden Ertrages. Gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen benötigt die PKSO eine minimale Zielrendite von 4.7%, damit sich der versicherungstechnische Fehlbetrag nicht weiter vergrössert. Diese Zielrendite von rund 5 % ist mit einer konservativen Anlagepolitik bei den aktuellen Zinsen von erstklassigen Schweizer Schuldner nicht realisierbar. Betrachten wir das beste Qualitätssegment der Schuldner (die sog. mündelsicheren Anlagen, dazu zählen inländische Staatspapiere, Pfandbriefe, Spareinlagen), liegen die heutigen Zinssätze bei max. 3.25%. Die PKSO steht deshalb vor der Herausforderung, trotz der versicherungstechnischen Unterdeckung eine Anlagestrategie umzusetzen, welche neben der Risikominimierung auch das kasseninterne minimale Renditeziel mitberücksichtigt. Gemäss den finanzökonomischen Kennzahlen kann mit der gültigen Anlagestrategie der PKSO langfristig eine Anlagerendite von knapp 5% erwartet werden. Abweichungen von diesem Erwartungswert liegen jedoch in der Natur jeder risikobehafteten Anlagetätigkeit. Aufgrund der Volatilität der Finanzmärkte sind erhebliche Schwankungen des Anlagevermögens nicht vermeidbar. Eine Anlagestrategie ist langfristig ausgerichtet und sollte deshalb nicht an kurzfristige Entwicklungen der Anlagemärkte angepasst werden. Mit einem strategischen Rückzug auf mündelsichere Nominalwertanlagen könnten kurzfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit die Schwankungen des Vermögens reduziert werden. Eine solche strategische Ausrichtung würde jedoch auch längerfristig die Anlagerendite auf den Vermögensanlagen schmälern und wäre nicht im Sinne des im Art. 71 BVG erwähnten Auftrages, einen genügenden Ertrag zu erzielen.

Die mit der aktuellen Anlagestrategie verbundenen kurzfristigen Anlagerisiken sind besonders in Krisensituationen zweifellos grösser als jene der nominalwertorientierten Anlagestrategien. Da grössere und nachhaltige Markteinbrüche jedoch selten korrekt vorausgesagt werden können und die positiven Marktkorrekturen zudem oftmals sehr schnell und stark erfolgen, verzichtet die PKSO bewusst auf eine aktive Bewirtschaftung der taktischen Anlagestruktur. Die verantwortlichen Organe sind vielmehr überzeugt, mit einer ausgewogen diversifizierten Anlagestrategie langfristig für die PKSO einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten zu können. Immerhin ist es der PKSO gelungen, den Deckungsgrad von 62,8% im Jahr 1992 (= Jahr der Aufhebung der Anlageverpflichtung bei der Kantonalbank) auf 79,3% im Jahr 2007 zu erhöhen. Mit konservativen, mündelsicheren Anlagen ist eine solche Steigerung des Deckungsgrades nicht zu erreichen. Ändert die PKSO ihre derzeitige Anlagestrategie mit einem mittleren Risiko in eine konservative Anlagestrategie wird der heutige Fehlbetrag, auch bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen, Jahr für Jahr zunehmen. Diese Politik kann weder im Interesse der Vorsorgeeinrichtung, noch im Interesse der Versicherten liegen.

3.2 Zu Frage 1

Es stehen uns aus folgenden Gründen **keine Instrumente** zur Verfügung, um die Verwaltungskommission zu einer konservativen Anlagepolitik zu zwingen:

Der Bundesgesetzgeber hat die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Vermögensverwaltung dem paritätischen Führungsorgan zu übertragen (Art. 51 Abs. 2 lit. c BVG). Bei der PKSO nimmt die Verwaltungskommission als paritätisches Organ diese oberste Führungsverantwortung wahr. Zu ihren (nicht übertragbaren) Aufgaben im Bereich der Vermögensanlage zählen die Festlegung der Anlagestrategie, die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie, die Ausgestaltung des Anlagereglementes, die Organisation der Vermögensverwaltung in ihren Grundzügen (Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung) und die Überwachung der Einhaltung der Statuten und des Anlagereglementes. Nach dem BVG sind wir nicht befugt, der Verwaltungskommission Weisungen bezüglich der Vermögensverwaltung zu erteilen und sie anzuhalten, eine konservativere Anlagepolitik zu verfolgen.

Der Regierungsrat nimmt nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) Aufsichtsfunktionen über die mittelbare Verwaltung wie die PKSO wahr. Nach § 26 Abs. 3 RVOG ist er u.a. befugt, Weisungen zu erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Ob ein solches Weisungsrecht bei der PKSO gegen das Prinzip der paritätischen Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verstossen würde, wird kontrovers beurteilt und muss vorliegend offen gelassen werden. In jedem Fall käme ein direktes Weisungsrecht höchstens im Sinne einer Notbremse zur Anwendung, wenn die finanziellen Interessen des Kantons in schwerer Weise tangiert würden. Wir sind aber nicht berechtigt, die Verwaltungskommission anzuweisen, einen Wechsel der Anlagestrategie mit einem mittleren Risiko in eine konservative Anlagestrategie vorzunehmen. Nur im Falle, dass die Verwaltungskommission oder der Anlageausschuss gesetzliche Vorschriften zur Vermögensanlage missachten würde, sähen wir uns verpflichtet, dies den zuständigen Aufsichtsgremien (Geschäftsprüfungskommission, Revisionsstelle und kantonale BVG-Aufsichtsbehörde) anzuzeigen.

3.3 Zu Frage 2

Eine Beantwortung der Frage erübrigt sich, da uns keine Kompetenzen zustehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Direktion PKSO
Mitglieder Verwaltungskommission PKSO (16), Versand durch PKSO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat